



## Teststrategie für Studierende in Präsenzlehrveranstaltungen

Stand: 03.08.2021

### Einsatz von Schnell- und Selbsttests für die Präsenzlehre

Zur Sicherstellung von Präsenzlehrveranstaltungen werden Antigen-Schnelltests<sup>1</sup> bzw. Antigen-Selbsttests auf das SARS-CoV-2 zur Testung der Studierenden eingesetzt. Damit sollen diese Veranstaltungen besser abgesichert werden.

Die Testung wird nach derzeitigem Stand bis zu einer 7-Tages-Inzidenz von 165/100.000 Einwohner\*innen stattfinden. Der Wert des Robert-Koch-Institutes für das Stadtgebiet Braunschweig ist dabei ausschlaggebend. Oberhalb einer 7-Tages-Inzidenz von 165/100.000 wird die Präsenzlehre eingestellt. Bitte informieren Sie sich regelmäßig während Ihrer Lehrveranstaltung über die offizielle [7-Tages-Inzidenz in Braunschweig](#). Sollte der obere Grenzwert überschritten werden, dann werden Studierende und Lehrende umgehend informiert.

Die Selbsttests bieten keine „Garantie“ für Präsenzlehre, da die Lehrampel auch von der Abwesenheit von Infektionsclustern in der TU Braunschweig abhängt. Selbsttests sind jedoch eine Voraussetzung für Präsenzlehre.

Der Prüfungsbetrieb wird von dieser Regelung nicht erfasst. Für Präsenzprüfungen besteht aber ein freiwilliges Testangebot. Studierende können mit einem Formblatt (s. Anhang) im [Zentralen Lager für Chemikalien](#), Hagenring 30, 38106 Braunschweig während der Öffnungszeiten (Mo-Do: 9-11h, 14-15h, Fr: 10:30-11:30h) die Tests für ihre anstehenden Präsenzprüfungen abholen.

### Umsetzung der Testung

Folgendes Testregime für Studierende wird in den Präsenzlehrveranstaltungen verpflichtend umgesetzt. Die Selbsttests unter b) und c) werden von der TU Braunschweig zur Verfügung gestellt.

- a) Zum ersten Termin einer regelmäßig stattfinden Präsenzlehrveranstaltung muss der Nachweis über einen negativen Antigen-Schnelltest auf das SARS-CoV-2 im Rahmen der „Bürgertestung“<sup>2</sup> vorgewiesen werden, der nicht älter als 24h ist<sup>3</sup>. Alternativ kann ein PCR-Test auf das SARS-CoV-2 vorgelegt werden, der nicht älter als 24h ist.
- b) Bei wöchentlich wiederkehrenden Veranstaltungen muss (ab dem 2. Termin) ein tagesaktueller negativer Antigen-Selbsttest auf das SARS-CoV-2 vorgewiesen werden.
- c) Bei Blockveranstaltungen müssen innerhalb einer Woche mindestens zwei negative Antigen-Selbsttests auf das SARS-CoV-2 vorgewiesen werden (einer davon kann auch der Test nach a) sein). Der Abstand zwischen den Tests sollte 48h bis 72h betragen.
- d) Sollte die TU Braunschweig Antigen-Selbsttests auf das SARS-CoV-2 aufgrund von Lieferengpässen nicht zur Verfügung stellen können, dann muss ein wöchentlicher negativer Antigen-Schnelltest auf das SARS-CoV-2 im Rahmen der „Bürgertestung“ vorgewiesen werden.

Am ersten Veranstaltungstag erhalten die Studierenden benötigte Tests für weitere Veranstaltungstage. Das Testregime wird universitätsweit einheitlich umgesetzt. Bei Vorliegen besonderer Risiken kann intensiver getestet werden.

<sup>1</sup> Der Begriff Schnelltest bezieht sich auf die „Bürgertestung“ durch medizinisches Fachpersonal, wohingegen der Begriff Selbsttest die Eigenanwendung des Tests beschreibt.

<sup>2</sup> Gemäß [§ 4a Coronavirus-Testverordnung](#) können diese Tests kostenlos in Testzentren, Arztpraxen, Apotheken in Anspruch genommen werden.

<sup>3</sup> Verschiedene [Testzentren in Braunschweig](#) sind auch sonntags geöffnet.



Die Verpflichtung zur Testung entfällt für Personen, die einen für sie geltenden Impfnachweis gemäß § 2 Nr. 3 [COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung](#) (SchAusnahmV) oder einen für sie geltenden Genesenennachweis gemäß § 2 Nr. 5 SchAusnahmV vorlegen<sup>4</sup>.

### **Dokumentation und Nachweis des Testergebnisses**

Der Test ist für alle Studierenden in Präsenzlehrveranstaltungen verpflichtend (Ausnahmen s.o.).

Das Testergebnis wird mit einem digitalen Foto (z.B. per Mobiltelefon) dokumentiert und ist auf Verlangen vorzuzeigen. Die Durchführung muss zusätzlich zur Fotodokumentation schriftlich auf der Selbsterklärung (Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Corona-Virus-Infektion bei der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung der TU Braunschweig, s. Anhang) bestätigt werden, die zu Beginn der Lehrveranstaltung einzureichen ist.

Die Kontrolle der Dokumentation erfolgt im Rahmen der jeweils von den Studierenden besuchten Lehrveranstaltungen (vor Beginn der LV: Abgabe der Selbsterklärungen, auf Verlangen Nachweis des negativen Testergebnisses durch Fotodokumentation).

### **Keine Lockerung der Infektionsschutzmaßnahmen!**

Alle bekannten Infektionsschutzmaßnahmen gelten auch bei negativen PCR-, Schnell- und Selbsttestergebnissen (verpflichtendes Tragen medizinischer Masken, Abstandsregeln, Lüftungsregeln etc.).

Die Gebäude der TU Braunschweig dürfen durch die Studierenden für die jeweilige Präsenzlehrveranstaltung betreten werden.

### **Vorgehen bei positivem Testergebnis**

Bei positivem Schnell- oder Selbsttestergebnis müssen die Studierenden einen PCR-Test zur Bestätigung des Ergebnisses durchführen lassen („Bestätigende Diagnostik“<sup>5</sup>). Erst bei Vorlage eines negativen PCR-Testergebnisses dürfen Studierende wieder an der Präsenzlehrveranstaltung teilnehmen und sollten sich solange selbst isolieren. Die Lehrenden sind angehalten Möglichkeiten für die Fortsetzung der Lehrveranstaltung zu finden, sollten Studierende sich aufgrund eines falsch positiven Testergebnisses selbst isolieren müssen (z. B. Einteilung in eine andere Kohorte zu einem späteren Zeitpunkt).

### **Meldekette für infizierte und möglicherweise infizierte Studierende**

Studierende mit positivem Testergebnis (PCR-Test, Schnell- oder Selbsttest) sind verpflichtet, sich umgehend unter der E-Mail-Adresse [corona\\_meldung@tu-braunschweig.de](mailto:corona_meldung@tu-braunschweig.de) bei Abteilung 16 (Studium und Lehre) zu melden. Von dort werden die weiteren notwendigen Schritte koordiniert. Die Meldung dient dem Schutz der Studierenden und Lehrenden der TU Braunschweig, z.B. durch erneute Testung einer Kohorte, in der ein Infektionsfall aufgetreten ist.

Bitte beantworten Sie bei der Meldung folgende Fragen:

- Wann und wo haben Sie sich vermutlich angesteckt?
- Waren Sie in den zwei Tagen vor Symptombeginn/positivem Testergebnis bis zum Melddatum an der TU Braunschweig (Datum und Anlass, z. B. Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung, sonstige Termine/Aufenthalte in Einrichtungen der TU)?
- Mit welchen Personen aus dem Umfeld der TU Braunschweig hatten Sie Kontakt?
- Haben Sie bereits Kontakt mit dem Gesundheitsamt und ggf. eine behördliche Anordnung zur häuslichen Isolation erhalten (Dauer)?

<sup>4</sup> Vgl. §3 Absatz (2) SchAusnahmV

<sup>5</sup> Gemäß [§ 4b Coronavirus-Testverordnung](#) besteht ein Anspruch nach einem positiven Selbsttest.



## Verteilung und Ausgabe der Selbsttests

Die Studierenden erhalten die Selbsttests der TU Braunschweig für Folgeveranstaltungen in der ersten Präsenzlehrveranstaltung (bitte Hinweise der Lehrenden beachten). Daher muss vor der ersten Anwesenheit in der Lehrveranstaltung ein kostenloser Schnelltest im Rahmen der Bürgestellung in Anspruch genommen werden (s.o.), dessen Nachweis verpflichtend ist.

Die Beschaffung der Selbsttests für Präsenzlehrveranstaltungen erfolgt zentral durch die Stabstelle für Arbeitssicherheit. Die Verteilung erfolgt von zentraler Seite an die Fakultäten bzw. Institute. Der Bedarf der Institute wird an die Stabstelle Arbeitssicherheit gemeldet und von dort per Hauspost an die Institute versandt (der Prozess ist den Geschäftsführungen der Fakultäten bekannt).

In Fällen, in denen Lehrende die Tests nicht an Studierende verteilen können (z.B. freiwilliger Test vor Prüfungen), können die Studierende die Tests für ihre anstehenden Präsenzprüfungen mit einem Formblatt (s. Anhang) im [Zentralen Lager für Chemikalien](#), Hagenring 30, 38106 Braunschweig während der Öffnungszeiten (Mo-Do: 9-11h, 14-15h, Fr: 10:30-11:30h) abholen.

## Hinweise für Lehrende

Lehrende erhalten entsprechend den Regelungen für alle Beschäftigten der TU Braunschweig zwei Selbsttests pro Woche. Weitere Hinweise finden Sie [hier](#).

## Anhang

- Erklärung über den fehlenden Verdacht einer Corona-Virus-Infektion bei der Teilnahme an einer Präsenzveranstaltung der TU Braunschweig (sog. „Selbsterklärung“)
- Formblatt zur Abholung der Selbsttests für Präsenzlehrveranstaltungen und -prüfungen

Die Anlagen zum Dokument finden Sie unter folgendem Link:

<https://cloudstorage.tu-braunschweig.de/getlink/fiGQpMcd5hXZCbKcBpTuJsUb/Anlagen>